



Erklärung zum „Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung“

Im Vorblatt zum „Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ steht vollmundig: „Ab dem 1. Januar 2001 werden die für die neuen Länder geltenden besonderen Vorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgehoben und die noch vorhandenen unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Versicherte, Leistungserbringer und Krankenkassen abgebaut“.

Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze spüren nicht nur unsere Patienten in Sachsen diese Maßnahmen sehr deutlich, auch die Kassen verzeichnen deutliche Mehreinnahmen. Zudem gibt es keine unterschiedliche Haushaltsführung für Ost- und Westversicherte einer

Kasse mehr. Die Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenkassen ist in Deutschland einheitlich an die gemeinsame Grundlohnsummenentwicklung gekoppelt. Deshalb ist die Gleichbehandlung nicht nur der Versicherten und Krankenkassen, sondern auch der Heilberufe in Ost und West dringend gefordert.

In Wirklichkeit gibt es aber im Jahr 2001 weiterhin einen für die Leistungserbringer im Bündnis Gesundheit des Freistaates Sachsen diskriminierenden Honorarabschlag.

Die Bündnispartner fordern daher den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Regelungen im SGB V so zu verändern, dass eine Anhebung der Vergütung auf Westniveau vorgenommen werden muss.

Der Vergütungsabschlag Ost aller privaten Gebührenordnungen muss ebenfalls sofort entfallen, da hier schon seit Jahren gleiche Versicherungsbedingungen für neue und alte Bundesländer gelten. Die Partner des sächsischen Bündnisses Gesundheit werden bei allen zukünftigen Vertragsabschlüssen die Ost-Westangleichung mit terminlichen Zielsetzungen einfordern.

Dresden, 15. Januar 2001

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Sprecher des Bündnisses Gesundheit 2000
im Freistaat Sachsen